

Turn- und Sportverein 1860 Dinkelsbühl e.V.



Satzung

19.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Vereinstätigkeit	1
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen	3/4
§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen	4

Abschnitt 3 - Organisation

§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5/6
§ 10 Vereinsausschuss	6/7
§ 11 Vorstand	7/8
§ 12 Vereinsjugendleitung	8
§ 13 Abteilungen	8/9
§ 14 Kassenprüfung	9

Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereines	10
§ 16 Haftung des Vereins	10
§ 17 Datenschutz	10/11
§ 18 Sprachregelung	11
§ 19 Salvatorische Klausel	11
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	11

Satzung

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. August 1860 in Dinkelsbühl gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1860 Dinkelsbühl e.V.“.
- (2) Im Falle der Verwendung einer Abkürzungsform des Namens wird die Bezeichnung „TSV Dinkelsbühl“ benutzt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter Nr. VR 10001 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Aufwandsentschädigung darf den steuerfreien Betrag entspr. § 3 Nr.26a EStG nicht überschreiten. Kein Mitglied darf eine unangemessen hohe Vergütung vom Verein erhalten.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand spätestens vier Wochen nach ihrem Ausscheiden/nach Amtsbeendigung schriftlich Rechenschaft über den Zeitraum abzulegen, beginnend mit der letzten Entlastung bis hin zum Ausscheiden/zur Amtsbeendigung.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung für ein Ausschlussverfahren ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle des Beitragsrückstands ersetzt die 2. Mahnung die Anhörung. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss bei seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand an, so wird der Beschluss wirksam. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte im Verein. Insbesondere hat es sofort das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum an den Vorstand zurückzugeben.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf können abteilungsspezifische sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat der/die Betreffende die anfallende Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch Mitgliederversammlung.
Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die abteilungsspezifischen sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstands. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch hinsichtlich des Vereinsbeitrages nach § 7 Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Über Stundung oder Erlass der Abteilungsbeiträge nach § 7 Abs. 2 entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 4 befreit.

Abschnitt 3 - Organisation

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und elektronische Medien (z.B. vereinseigene Homepage). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu benennen sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den AbteilungenAnträge sind in schriftlicher Form vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (8) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

- (9) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters bzw. der Abteilungsjugendleiter sind Mitglieder stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der jeweiligen Abteilungsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Vor Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Bestätigung des Vereinsjugendleiters
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern, sowie einem weiteren Mitglied jeder Abteilung

Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestimmen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden

durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Ausschlussmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes, sowie die Vorberatung der Vorlagen zur Mitgliederversammlung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer
- Vereinskassier
- Technischen Leiter
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- Vereinsjugendleiter

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch seine Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden ausüben dürfen.

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Änderung und Ergänzung der Vereinsordnungen
 - e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Angestellten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - f) Vorbereitung von Sitzungen und Tagesordnungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - g) Einberufung von Sitzungen
 - h) Bildung von Sonderausschüssen
 - i) Überwachung der Abteilungen
- Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Abteilungsausschüsse beratend teilzunehmen sowie Einsicht in alle Angelegenheiten der Abteilungen zu nehmen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, den Abteilungsvorstand zu suspendieren und bis zu dessen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter einzusetzen, sofern die Abteilungsleitung gegen Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung/des Vorstandes verstößt.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Vereinsjugendleitung

Zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit, der Wahrnehmung der Jugenderziehung und Jugendhilfe sowie für die Vertretung der Interessen der Jugend im Rahmen der Vereinssatzung wird eine Vereinsjugendleitung gewählt. Der von der Vereinsjugend gewählte Vereinsjugendleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Einzelheiten sind in einer Vereins-Jugendordnung festgelegt. Der Verein erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und bestehende Abteilungen aufgelöst werden. Abteilungen müssen aufgelöst werden, wenn sich die Mitgliederzahl der Abteilung auf weniger als sieben Mitglieder verringert hat. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder von Abteilungen sein.
- (2) Die Abteilungsleitung bilden bis zu drei gleichberechtigte Mitglieder. Weiterhin können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Der aus Abteilungsleitung, Beisitzern und dem

Abteilungsjugendleiter bestehende Abteilungsvorstand muss mindestens fünf Mitglieder umfassen.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Abteilungsvorstands untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Dieser ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl dem Vereinsvorstand vorzulegen. In diesem Geschäftsverteilungsplan ist namentlich ein direkter Ansprechpartner aus der Abteilungsleitung für den Vereinsvorstand zu benennen.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Abteilungsjugendleitung wird von der Jugendversammlung der Abteilungen entsprechend der Jugendordnung gewählt und ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen. Der gewählte Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand. Die Aufgaben des Abteilungsjugendleiters sind nicht Teil des Geschäftsverteilungsplanes.

Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

- (3) Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gilt § 9 (2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass für die Einberufung der Aushang an der Vereinstafel an der Außenseite der TSV-Turnhalle genügt.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch Ihre Abteilungsleitung für den Sportbetrieb der Abteilung notwendige Verpflichtungen und auch insoweit nur in dem Umfang eingehen, soweit diese zum Zeitpunkt der Begründung durch den laufenden Haushaltsplan abgedeckt sind. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, nach Durchführung der Kassenprüfung durch die Abteilungskassenprüfer dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung einen Kassen- und Finanzbericht zu übermitteln. Der Vorstand des Hauptvereins kann jederzeit stichprobenartige Kassensonderprüfungen der Abteilungskassen durchführen. Für die zur Verfügungsstellung der entsprechenden Unterlagen ist die Abteilungsleitung verantwortlich.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines. Für die Kassenprüfung der Untergliederungen (Abteilungen) sind eigene Kassenprüfer, ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren, durch die Abteilungsversammlungen zu wählen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Dinkelbühl mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, insbesondere zur und bei Bildung eines neuen Vereins, der dieser Satzung entspricht.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Beruf/Titel, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten

seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2016 in Dinkelsbühl beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Dinkelsbühl, 19.03.2016

Gez.

Rudolf Weigel
1. Vorsitzender



Guido Zoller
2. Vorsitzender